

Bekanntmachung Nr. 040/2022 vom 23.11.2022

Bekanntmachung

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 20.12.2005

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666 / SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (KAG NW) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 22.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 13 Ziffern 5) und 6) der Satzung über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 20.12.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2021 (in Kraft getreten am 01.01.2022) wird wie folgt geändert:

- (5) Für die Grundgebühr werden folgende Gebührensätze festgesetzt:
- | | |
|--------------------------------|----------------|
| a) <u>Stadtteil Baesweiler</u> | |
| Peterstraße 190, 192, 194, 196 | 5,71 €/qm mtl. |
| b) <u>Stadtteil Setterich</u> | |
| Am Bauhof 2, 4, 6 | 5,71 €/qm mtl. |
- (6) Für die verbrauchsabhängigen Nebenkosten wird eine Verbrauchsgebühr von 64,58 € / Person monatlich festgesetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

52499 Baesweiler, den 23.11.2022

Der Bürgermeister
Froesch

**Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung (Nr. 040/2022) zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Benutzung einer nicht rechtsfähigen Einrichtung zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 22.11.2022 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.11.2015, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

52499 Baesweiler, den 23.11.2022

Der Bürgermeister
Froesch